

21. Kann eine Klage aus § 3 des Aufhebungsgesetzes vom 21. Juli 1879 gegen denjenigen gerichtet werden, welchem ein Dritter auf Verlangen des Schuldners ein dem letzteren aus einem Tauschvertrage geschuldetes Grundstück aufgelassen hat? Darf der Klagantrag dahin gestellt werden, den Beklagten zur Duldung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück zu verurteilen?

II. Zivilsenat. Ur. v. 3. Februar 1899 i. S. M. Ehefr. (Bekl.) w.
N. u. Gen. (Kl.). Rep. II. 369/98.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Schuldner M., gegen welchen seitens der Kläger auf Grund vollstreckbarer Schuldtitel vergeblich die Zwangsvollstreckung versucht worden war, hatte aus einem Tauschvertrage gegen den Kaufmann S. den Anspruch auf Auflassung zweier Grundstücke; auf sein Verlangen

ließ S. die Grundstücke der Ehefrau des M. auf, gegen welche demnächst die Kläger auf Grund des § 3 Ziff. 1. 4 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 Klage mit dem Antrage erhoben, die Beklagte zu verurtheilen, die Zwangsvollstreckung wegen der klägerischen Forderungen in die genannten Grundstücke zu dulden.

Das erstinstanzliche Urteil, welches die Beklagte nach dem Klageantrage verurtheilte, wurde in der Berufungsinstanz bestätigt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Die Beklagte sucht in erster Linie, unter Berufung auf mehrere Reichsgerichtsentscheidungen, das Rechtsmittel durch die Ausföhrung zu begründen, daß, selbst wenn man die Anfechtung als begründet ansehen dürfe, doch die ausgesprochene Verurtheilung, die Zwangsvollstreckung in die Grundstücke zu dulden, nicht gerechtfertigt sei, weil die Grundstücke niemals zum Vermögen des Schuldners gehört hätten, und daß sie eventuell nur den Wert der Grundstücke abzüglich der darauf haftenden Hypotheken zurückzugewähren habe.

Es ist nun allerdings richtig, daß die erwähnten Grundstücke niemals Eigentum des Schuldners M. gewesen, und daß sie direkt aus dem Eigentum des S. in das der Beklagten übergegangen sind; darum ist aber nicht minder wahr, daß durch die Umstände, unter denen dieser Eigentumsübergang von S. auf die Beklagte erfolgte, mit dem Willen des M. zum Nachteile seiner Gläubiger zugleich eine Verminderung seines Vermögens herbeigeföhrt wurde, die der Entziehung jener Grundstücke gleichkommt; denn indem M. den S. aufforderte, die Grundstücke nicht, wie er nach dem Tauschvertrage verpflichtet war, ihm, dem M., selbst, sondern der Beklagten aufzulassen, erklärte er zugleich, daß S. durch Befolgung dieser Aufforderung sich von der erwähnten Verpflichtung befreie, und es würde, indem die Beklagte hierauf einging, so der Vorteil aus der dem M. gebührenden Leistung — der Erwerb des Eigentumes an den Grundstücken — der Beklagten zugeföhrt; es wurde also dem Erfolge nach derselbe Zustand herbeigeföhrt, der entstanden wäre, wenn zuerst S., seiner Verpflichtung entsprechend, die Grundstücke dem M., und sodann dieser sie der Beklagten aufgelassen hätte. Daß dieses Rechtsgeschäft als die Gläubiger des M. benachteiligend an sich der Anfechtung gemäß § 3 des Anfechtungsgesetzes ausgeföhrt ist, kann einem Zweifel nicht unter-

liegen, da durch das rechtsgeschäftliche Zusammenwirken der drei genannten Personen den Gläubigern des M. die Möglichkeit entzogen worden ist, den gegen S. bestehenden Anspruch auf Auflassung der Grundstücke und sodann diese selbst zu ihrer Befriedigung heranzuziehen. Es kann sich nur fragen, ob auch der vom Berufungsgerichte anerkannte Anspruch der Kläger, daß die Beklagte die Zwangsvollstreckung zu dulden habe, mit der Vorschrift des § 7 des Anfechtungsgesetzes in Einklang zu bringen ist, nach welcher der Gläubiger, soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist, beanspruchen kann, daß dasjenige, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, als noch zu demselben gehörig von dem Empfänger zurückgegeben werde. Dem Wortlaute nach entspricht die ausgesprochene Verurteilung dieser Vorschrift allerdings nicht; denn wenn auch die der Beklagten auferlegte Duldung der Zwangsvollstreckung gleichbedeutend ist mit der Herausgabe der Grundstücke zur Zwangsvollstreckung, so ist doch diese Herausgabe insofern nicht eine Rückgewähr, als die Grundstücke noch nicht Eigentum des M. gewesen sind. Daß aber die Duldung der Zwangsvollstreckung seitens der Gläubiger des M. oder die Herausgabe zum Zwecke einer solchen Zwangsvollstreckung materiell einer Rückgewähr des Grundstückes an M. gleichkommt, ist oben dargethan, und es muß angenommen werden, daß das Gesetz, um den Ränken besonders schlauer Schuldner entgegen zu treten, mit den in § 7 gebrauchten Worten auch solche Fälle treffen will, in denen der Schuldner es verstanden hat, die rechtlichen Formen des wirtschaftlich Gewollten so zu gestalten, daß Schuldner und Erwerber äußerlich in keine direkten Beziehungen zu einander treten, materiell aber das Vermögen des Schuldners zu Gunsten des Erwerbers vermindert wird, und demzufolge letzterer, wenn er gezwungen wird, die Zwangsvollstreckung in den Gegenstand des Erwerbes zu dulden, nur das zurückgewährt, was dem Schuldner entzogen worden ist. Die gleiche Entscheidung würde zum Beispiel auch zutreffen, wenn in denjenigen Rechtsgebieten, wo die Übergabe zur Übertragung des Eigentumes an beweglichen Sachen gehört, der Schuldner, welcher eine bewegliche Sache gekauft hat, statt die Sache sich erst übergeben zu lassen und dann einem Dritten zu übergeben, vor der Übergabe den Verkäufer angewiesen hätte, dieselbe dem Dritten direkt zu übergeben; auch hier

müßten die Gläubiger des Käufers, wenn sonst die Voraussetzungen der Anfechtungsklage vorliegen, für berechtigt erachtet werden, von dem Dritten die Herausgabe der Sache zum Zwecke der Zwangsvollstreckung zu verlangen, obgleich die Sache niemals Eigentum des Schuldners gewesen ist, dieser vielmehr nur ein Forderungsrecht auf Übertragung des Eigentumes hatte. In denjenigen Rechtsgebieten, in denen die Übertragung des Eigentumes Übergabe der Sache nicht erfordert, würde der § 7 sogar dem Wortlaute nach anwendbar sein. Ein Grund, aus welchem lediglich infolge der verschiedenartigen Regelung des derivativen Eigentumsverlustes Fälle der in Rede stehenden Art hier der Anwendung des § 7 unterworfen, dort entzogen sein sollten, ist nicht ersichtlich.

Die Revisionsklägerin beruft sich für ihre abweichende Ansicht auf einige Urteile des Reichsgerichtes, denen jedoch Rechtsfälle zu Grunde liegen, die in wesentlichen Punkten mit dem gegenwärtigen nicht übereinstimmen. So war der in dem Urteile Bd. 39 S. 344 der Entsch. des R.G.'s in Civils. ausgesprochene Satz: „Da das Grundstück vor der fraglichen Rechtshandlung niemals dem F. S. (dem Schuldner) gehört hat, also auch durch dieselbe nicht aus dessen Vermögen herausgekommen sein kann, ist die Anwendung des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 ausgeschlossen“, dadurch gerechtfertigt, daß in dem damals entschiedenen Falle der Schuldner nicht einmal einen Anspruch auf Auflassung des Grundstückes hatte, sondern nur einen angeblichen Anspruch auf Rückgewähr des auf einen mündlichen Kaufvertrag gezahlten Preises; sein Vermögen war also nicht durch Aufgeben eines Anspruches auf Auflassung vermindert worden. In dem von der Revisionsklägerin weiter angezogenen Falle Rep. II. 368/97 aber wurde es den Gläubigern versagt, im Wege der Anfechtung auf ein Grundstück zu greifen, das die Beklagte von einem Dritten gekauft hatte, dem sie zur Tilgung des Kaufpreises mehrere ihr vom Schuldner bestellte Hypotheken cedierte hatte.“ . . .